

# RS Vwgh 1995/5/24 93/09/0437

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1995

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 Z2 idF 1990/450;

AuslBG §4 Abs6 Z3 idF 1990/450;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/10/13 94/09/0173 2

## Stammrechtssatz

Liegt einer der in § 4 Abs 6 Z 2 AuslBG als "besonders wichtig" demonstrativ aufgezählten Gründe vor, dann bedarf es darüber hinaus keines "qualifizierten Interesses" des Arbeitgebers an der Einstellung des in seinem Antrag auf Beschäftigungsbewilligung genannten Ausländers mehr, wohl aber gegebenenfalls dann, wenn andere wichtige Gründe geltend gemacht werden oder wenn sich der Antragsteller auf § 4 Abs 6 Z 3 AuslBG beruft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090437.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)